

Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten

Stellungnahme des Schweizer Tierschutz STS

Vor fünfzehn Jahren lancierte der STS das Thema „Qualzucht“ mit einer landesweiten Petition. Diese wurde von 82'000 Menschen unterschrieben und bewog 2005 das Parlament, im neuen Tierschutzgesetz unter Abschnitt 4.: „Züchten von Tieren“ den gesetzlichen Schutz auf die Tierzucht auszudehnen. Im Unterschied zu schlechten Haltungs- oder Mangementbedingungen, die grundsätzlich sofort behoben werden können, sind Zuchtfehler nicht mehr korrigierbar und verurteilen die betroffenen Tiere zu lebenslangen Schmerzen, Leiden, Gesundheitsproblemen und Siechtum.

Die BLV-Verordnung zielt nach Meinung des STS in die richtige Richtung. In Zukunft muss sich jeder Tierzüchter über die Folgen seines Tuns für die Gesundheit und das Verhalten seiner Tiere informieren und er kann bestraft werden, wenn er Tiere züchtet, die zuchtbedingt leiden oder Schmerzen haben. Die Rasseclubs und Zuchtverbände werden verpflichtet, züchterisch bedingte Belastungen zu vermeiden und sie müssen darüber Rechenschaft ablegen. Damit werden die Verursacher und Verantwortlichen für die tierschutzrelevanten Folgen von Extremzuchten endlich zur Rechenschaft gezogen. Das ist ein grosser Fortschritt für den Tierschutz.

Ein Schema zur Beurteilung von Zuchtproblemen mit vier Schweregraden (keine Belastung, leichte Belastung, mittlere Belastung, starke Belastung), eine Liste mit Merkmalen und Symptomen, welche für ein Tier mittlere und starke Belastungen zur Folge haben können sowie eine Liste mit verbotenen Zuchtformen stellen das Herzstück der neuen Verordnung dar. Züchter, Rasseclubs und –verbände aber auch Behörden und Gutachter verfügen damit über ein wissenschaftlich erhärtetes, einheitliches und praxisanwendbares Instrumentarium zur Erfassung und Einschätzung von zuchtbedingten Tierschutzproblemen bei Heim- und Nutztieren. Dieser durchdachte Katalog des BLV wird vom STS ausdrücklich begrüsst.

Allerdings bemängelt der STS, dass insbesondere die Liste mit den verbotenen Zuchtformen viel zu wenig umfassend ist. Statt nun mit dem Tierschutz beim Züchten Ernst zu machen und Extremzuchterscheinungen konsequent zu bekämpfen, nimmt das BLV zuviel Rücksicht auf gewisse Zuchtvorstellungen und Rasseclubs. Aus Sicht des STS müsste man denn auch diverse weitere Rassen in der heutigen extremen Zuchtform verbieten (Hunde: z.B. Mops, Basset Hound; Katzen: z.B. Manx, Sphinx; Meerschweinchen: Skinny, Baldwin; Fische: Z.B. Eiergoldfisch; Enten: Haubenenten; etc.). Problematischerweise will das BLV zudem unter gewissen Bedingungen die Weiterzucht mit stark belasteten Zuchtformen zulassen, was nach Meinung des STS den Vorgaben im Tierschutzgesetz fundamental zuwiderläuft.

Hier verlangt der STS klare Korrekturen; das Tierwohl und die Tiergesundheit müssen im Mittelpunkt stehen, nicht verquere „Schönheits“- und Rassevorstellungen. Falsche Rücksichtnahme des BLV auf gewisse Tierzüchter sind jetzt fehl am Platz. Denn Extrem-

zuchttrassen sind kein schützenswertes Kulturgut, sondern lediglich eine Tierquälerei. Und: Die Billigproduktion von Fleisch, Milch und Eiern rechtfertigt die tierschutzrelevanten Auswüchse der einseitigen Hochleistungs-Tierzucht nicht.

Ob es gelingt, mit der Amtsverordnung künftig zumindest die schlimmsten Auswüchse in der Tierzucht zu verhindern, wird von der Umsetzung durch Züchter, Rasseclubs und -verbände abhängen und nicht zuletzt von der Durchführung behördlicher Kontrollen.

SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS

Dornacherstrasse 101, CH-4018 Basel, Phone 061 365 99 99
sts@tierschutz.com; www.tierschutz.com